

Gesetzliches Krankengeld¹

Merkblatt und wichtige Hinweise zum Krankengeld / Verletztengeld¹



Länger besser leben.

Krankengeldanspruch

Der Krankengeldanspruch entsteht ab dem Tag, an dem der Arzt die Arbeitsunfähigkeit feststellt. Dies gilt ebenfalls bei stationärer Krankenhausbehandlung oder einer Behandlung in einer Vorsorge- oder Rehabilitationsmaßnahme.

Als Künstler und Publizisten bekommen Sie ab dem 43. Tag Ihrer Arbeitsunfähigkeit beziehungsweise stationären Behandlung Ihr Krankengeld.

Als Selbständiger haben Sie den Krankengeldwahltarif entweder ab dem 15. oder ab dem 43. Tag gewählt.

Krankengeldzahlung

Im Allgemeinen haben Arbeitnehmer bei Arbeitsunfähigkeit einen Anspruch auf sechs Wochen Lohnfortzahlung. Eine Ausnahme besteht innerhalb der ersten vier Wochen eines neuen Beschäftigungsverhältnisses.

Für die Erkrankung leistet Ihr Arbeitgeber das Entgelt im gesetzlichen Rahmen weiter. Im Anschluss an die Entgeltfortzahlung übernimmt die BKK24 als Ihre Krankenkasse mit dem darauf folgenden Tag die Zahlung von Krankengeld und sorgt damit für Ihre soziale Sicherheit.

Arbeitslosgeldempfänger bekommen während der Arbeitsunfähigkeit das Geld von der Agentur für Arbeit sechs Wochen weiter bezahlt.

Die Entgeltersatzleistung wird grundsätzlich für Kalendertage gezahlt. Ist es für einen vollen Monat zu zahlen, so wird dieser generell mit 30 Zahltagen angesetzt.

- Bitte beachten Sie, dass Ihr Arzt das Datum, bis zu dem voraussichtlich Arbeitsunfähigkeit besteht, auf der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung attestiert. Spätestens am Folgetag muss eine erneute Vorstellung beim Arzt erfolgen. Sollte die Vorstellung zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen droht Krankengeldverlust. Die Zahlung des Krankengeldes erfolgt jeweils immer nur bis zum Ausstellungsdatum der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung.

Beispiel:

Arbeitsunfähig seit: 15.03.20xx
Voraussichtlich arbeitsunfähig bis: 20.04.20xx
ausgestellt am: 29.03.20xx
In dem Beispiel würde Ihnen die BKK24 Ihr Krankengeld bis zum 29.03.20xx zahlen

- Endet Ihre Arbeitsunfähigkeit, reichen Sie uns bitte eine **Endbescheinigung** darüber ein. Bitte achten Sie darauf, dass das Kreuz bei Endbescheinigung von Ihrem Arzt gesetzt wird.

Denken Sie bitte auch daran, dass Sie auch während der Zeit des Krankengeldbezugs Ihren Arbeitgeber mit der dafür vorgesehenen Bescheinigung regelmäßig über den Fortbestand der Arbeitsunfähigkeit informieren.

Das Krankengeld ruht, wenn

- Beitragspflichtiges Arbeitsentgelt oder – einkommen bezogen wird
- Von einer anderen Stelle Entgeltersatzleistungen gezahlt werden
- Während der Arbeitsunfähigkeit eine Urlaubsreise ohne vorheriger Zustimmung mit der BKK24 erfolgt

¹) sämtliche Hinweise zum Krankengeld beziehen sich gleichermaßen auch auf den Bezug von Verletztengeld

Für die Zeit des Krankengeldbezugs weisen Sie uns bitte die Arbeitsunfähigkeit mit der entsprechenden Bescheinigung von Ihrem Arzt nach (beim Arzt erhältlich).

Was ist wichtig für die Zahlungen?

- Bitte denken Sie daran bei Änderung der Bankverbindung uns rechtzeitig vor der nächsten Auszahlung schriftlich zu informieren.
- Sobald wir Ihre Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorliegen haben, überweisen wir Ihr Krankengeld. Eine schnelle Bearbeitung ist uns sehr wichtig, damit möglichst wenig Zeit bis zum Geldeingang auf Ihrem Konto vergeht. Leider kann es durch Post- und Bankweg trotzdem zu längere Laufzeiten bis zu einer Woche kommen.

Höhe vom Krankengeld

Die Höhe Ihres Krankengeldes richtet sich in der Regel nach dem im letzten abgerechneten Entgeltabrechnungszeitraum vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit erzielten Arbeitsentgelt. Ihr Bruttokrankengeld beträgt 70 % (80% für Verletztengeld) aus dem Regelentgelt jedoch nicht mehr als 90 % (100 % für Verletztengeld) des kalendertäglichen Nettoarbeitsentgelts. Beitragspflichtige Einmalzahlungen sowie regelmäßige Überstunden werden ebenfalls berücksichtigt. Wenn Ihr Arbeitsentgelt die Beitragsbemessungsgrenze überschreitet, beträgt das Krankengeld max. 70 % dieser Grenze (gesetzliches Höchstkrankengeld für 2018 sind 103,25 €).

Bezieher von Arbeitslosengeld erhalten das Krankengeld in Höhe der Leistung der Agentur für Arbeit.

Beiträge

Ihr Krankenversicherungsschutz bei der BKK24 bleibt während der Zeit des Krankengeldbezugs beitragsfrei bestehen.

Für die Rentenversicherung, Arbeitsförderung und die Pflegeversicherung werden von Ihrem Krankengeld automatisch die Beiträge abgeführt. Die Beiträge werden anteilig von Ihnen sowie der BKK24 aufgebracht und an die zuständigen Versicherungsträger überwiesen.

Bei Krankengeldbezug in Höhe vom Arbeitslosengeld übernimmt die BKK24 für Sie die Beiträge vollständig. Dies gilt nicht für den Zuschlag für Kinderlose in der Pflegeversicherung.

Dauer vom Krankengeld

Das Krankengeld wird wegen der gleichen Krankheit für längstens 78 Wochen innerhalb von drei Jahren gezahlt. Zeiten in denen der Anspruch ruht werden auf diese mit angerechnet (z. B. Entgeltfortzahlung, Rehabilitationsmaßnahmen der Rentenversicherung).

Kommt während der Arbeitsunfähigkeit noch eine weitere Erkrankung/Diagnose hinzu, verlängert sich die Dauer der Krankengeldzahlung dadurch nicht.

Bei der Berechnung der Krankengelddauer werden Zeiten für die kein Anspruch besteht nicht mit berücksichtigt.

Nach Beginn eines neuen Drei-Jahreszeitraums besteht ein neuer Anspruch auf 78 Wochen Krankengeld wegen derselben Erkrankung. Hierzu müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit besteht eine Versicherung mit Anspruch auf Krankengeld
- Es lag Arbeitsfähigkeit für mindestens sechs Monate vor oder
- Sie der Arbeitsvermittlung zur Verfügung standen

Sollten Sie nach Ablauf des Krankengeldbezuges arbeitslos werden, empfehlen wir Ihnen, rechtzeitig bei der zuständigen Agentur für Arbeit Arbeitslosengeld zu beantragen.

¹⁾ sämtliche Hinweise zum Krankengeld beziehen sich gleichermaßen auch auf den Bezug von Verletztengeld